Rheinbach, den 24.10.2022

An:

Stadt Rheinbach
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Betreff: Bürgerantrag

hier: Ungleichbehandlung von Kindern in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Banken,

ich bitte Sie die Ungleichbehandlung von sogenannten „Kann-Kindern“ in der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege vom 01.07.2021 zu prüfen und anzupassen.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen wirbt u.a. mit:

> *"Eins der zentralen Ziele der Landesregierung ist es, allen Kindern – unabhängig von ihrer Herkunft – bessere Chancen auf gute Bildung zu ermöglichen. [...]*
>
> *Überblick zu den Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen: [...]*
> *6. Weniger Gebühren. Zusätzlich zum beitragsfreien letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung wird ab dem Kindergartenjahr 2020/21* ***auch das vorletzte Jahr beitragsfrei*** *sein. [...]"*
>
> (Quelle mit Stand 24.10.2022:
> https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-und-der-bund-unterzeichnen-gute-kita-vertrag-ueber-rund-1-2-milliarden-euro-141188)

Zur Förderung, Chancengleichheit und Gleichberechtigung der Kinder wird stets betont, dass die letzten 2 Jahre vor Schulbeginn beitragsfrei sind.

Entgegen dieser Aussagen des Ministeriums in der Öffentlichkeit sind „Kann-Kinder“ (Vollendung des 4. Lebensjahres nach dem 30.09.) in der Stadt Rheinbach **nicht zwei Jahre von Kita-Gebühren befreit**, wenn durch Schule, Eltern und letztendlich durch die schulpsychologische Untersuchung eine vorzeitige Schulfähigkeit festgestellt und daraufhin vorzeitig eingeschult wird. In diesem Fall ist laut o.a. Satzung der Stadt Rheinbach nur das letze Kita-Jahr beitragsfrei:

> *„Für Kinder, die bis zum 30.09. das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beitragsfrei (§ 50 Abs. 1 KiBiz).“*
>
> (Quelle mit Stand 24.10.2022:
> https://www.rheinbach.de/imperia/md/content/cms121/stadtprofilratundverwaltung/ortsrecht/dschulenkulturundsport/iv_18_satzung_der_stadt_rheinbach_uber_die_erhebung_von_elternbeitragen_fur_die_inanspruchnahme_von_tageseinrichtungen_fur_kinder_und_kindertagespflege_vom.pdf)

Kommunen in NRW haben die Möglichkeit ihre Satzung anzupassen und auch sogenannte "Kann-Kinder" durch entsprechende Regelung in der Satzung gleichzustellen.

Als eine von vielen Kommunen in NRW, die dieses umgesetzt hat, sei hier beispielhaft Niederkassel aufgeführt.

Aus der aktuellen Satzung geht aus § 7 Satz 6 hervor:

> *"Für sogenannte „Kann-Kinder“, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, wird das vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung nachträglich beitragsfrei gestellt. […]"*
>
> (Quelle mit Stand 24.10.2022:
> https://www.niederkassel.de/wp-content/uploads/Satzung_Elternbeitraege_Kita.pdf)

Nicht nur Städte, die wie Niederkassel ebenfalls im Rhein-Sieg-Kreis liegen, berücksichtigen „Kann -Kinder“ in ihrer Satzung, sondern überall im Bundesland NRW wie Bottrop oder Bergisch Gladbach seien hier zusätzlich beispielhafte aufgeführt.

Um auch die finanzielle Ungleichbehandlung deutlich zu machen, dient unser persönliches Beispiel:

Unser Sohn, geboren am 03.10.2016, somit 3 Tage nach dem in der Satzung festgelegten Stichtag, ist nach Begutachtung der schulischen Fachkräfte am 11.08.2022 eingeschult worden.
Nach aktueller Satzung steht ihm somit nur ein Jahr Befreiung von Kita Beiträgen zu.

Auf schriftliche Nachfrage beim Jugendamt Rheinbach ist für meinen Sohn das vorletzte Jahr, wie es das Ministerium beschreibt und bewirbt, nicht beitragsfrei. Das ist für uns in Vollzeit arbeitende Eltern mit 4 Kindern ein zusätzlicher Beitrag von ca. 9.768€ (12 Monate x 814 Euro).
Wäre unser Sohn ein weiteres Jahr in die Kita gegangen und nicht als „Kann-Kind“, wie von schulischem Fachpersonal empfohlen, eingeschult worden, wäre dieser Beitrag für uns als Familie kostenlos gewesen.

Zusätzlich hat unser Sohn durch die Einschulung als „Kann-Kind“ seinen geförderten Kita Platz für ein anderes Kind in der Stadt Rheinbach frei gemacht und somit den bereits jetzt herrschenden Kita-Platzmangel etwas entspannen können. Das Kind, welches den geförderten Platz einnehmen konnte zahlt für diesen wiederum vollständig des Gebühren, damit wird dieser Platz letztendlich von zwei Familien „bezahlt“.

Völlig außer Acht gelassen wird mit der jetzigen Regelung auch die Tatsache, dass Kindern damit die angedachte Förderung, Chancengleichheit und Gleichbehandlung genommen wird, wenn die Familien, aus welchen Gründen auch immer, auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz angewiesen sind. Und die Chancengleichheit auf vorzeitige Einschulung besteht so betrachtet grundsätzlich nicht.

Die Stadt Rheinbach wirbt mit ihrer Familienfreundlichkeit und müsste, um auch attraktiv für Familien zu sein und alle Kinder, unabhängig von Herkunft und Einkommen, zu **fördern und gleich zu behandeln**, ebenfalls die Regelung der Kann-Kinder in die Satzung aufnehmen und rückwirkend für das letzte und vorletzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreien.

Ich beantrage aus den o.g. Gründen die Aufnahme der zwei beitragsfreien Jahre auch für „Kann-Kinder“ vor Schuleintritt in die Satzung der Stadt Rheinbach, sodass alle Kinder in der Stadt Rheinbach die gleichen Chancen auf 2 Jahre Förderung in der Kita vor Schuleintritt haben.

Mit freundlichem Gruß